

Halle und Umgebung.

Halle, den 25. Oktober 1917.

Amtlicher Teil.

Forschung der Ausgabe von Kartoffelbezugscheinen für die Lieferungen aus dem Kreise Delitzsch.

Am Freitag, den 26. Oktober, von 1/2-12 Uhr vormittags und von 2-5 Uhr nachmittags werden beim Ein- und Verkaufverein des Bauernvereins, Magdeburgerstr. 67, die sämtlichen noch rückständigen Bezugscheine für Winterkartoffeln, welche auf den Namen eines Lieferanten (Landwirts) aus dem Kreise Delitzsch ausgestellt sind, ausgegeben.

Bei der Abholung ist der Lebensmittelschein vorzulegen.

Für jeden Zentner in beider genannten Stelle die vorgeschriebene Kommissionsgebühr von 25 Pfennig zu zahlen.

Die an den früheren Ausgabebogen noch nicht abgeholt, auf den Namen eines Lieferanten aus dem Kreise Delitzsch ausgestellten Bezugscheine sind spätestens bis Sonnabend, den 27. d. M., bei der oben bezeichneten Stelle in Empfang zu nehmen. Die bis dahin nicht abgeforderten Bezugscheine werden sodann dem Landratsamt in Delitzsch und zurücksendend haben ihre Gültigkeit verloren.

Abholung der Winterkartoffeln!

Am Freitag, den 26. Oktober, von 8-12 Uhr vormittags und 2-4 Uhr nachmittags können diejenigen Personen auf dem Gießerhofe des Oligels 120 ihre Kartoffeln abholen, deren Bezugscheine mit dem Aufdruck „Selbstabholer“ und den Nummern 671-970 versehen sind. Die Bezugscheine sind hierbei abzugeben.

Seringe.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. 1917, d. Nr. 1915 wird der Verkauf der Stadt überzulegenden Seringe wie folgt geregelt:

Der Verkauf wird am Freitag, den 26. Oktober 1917, in der Lokalmisule fortgesetzt. Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelscheine 52 501-55 000 vormittags von 8-12 Uhr und die Nummern 56 001-59 500 nachmittags von 2-6 Uhr. Für jede Person eines Haushalts werden ca. 110 Gramm zum Preise von 30 Pfennig abgegeben.

Abgegebenes Geld ist unbedingt bereitzuhalten. Papier zum Einwickeln ist mitzubringen.

Milchkäse für 6-12jährige Kinder.

Diejenigen Haushaltungen, welche im Besitze von Milchkäse für Kinder von 6-12 Jahren (sogenannte Gelegenheitskäse) sind, können nunmehr ihre Anmeldung bei den Milchämtern bewirken. Die Abgabe von Vollmilch auf diese Milchkäse darf jedoch nur erfolgen, sofern die Milchverpackungsberechtigten befristet sind und noch Milch zur Verfügung steht. Melken ist nachträglich noch Inhaber von Vollmilchkäse, so zu machen der Milchabgeber von den angemessenen Anmeldungen auf Gelegenheitskäse (sowie und zwar die zuletzt Angenommenen zuerst) wieder streichen, daß er die nachträglich Anmeldungen auf Vollmilchkäse annehmen kann.

Blattanmeldung.

Die Inhaber von Fähereten und Konditoreien, sowie die Süßigkeitsgewerbetreibenden werden hierdurch aufgefordert, die für den Monat November 1917 gültigen Aufzeichnungen, und zwar die Geschäftsinhaber bei den Anfangsbuchstaben A-Z am Freitag, den 26., diejenigen mit den Anfangsbuchstaben R-A am Sonnabend, den 27., und diejenigen mit den Anfangsbuchstaben S-Z am Montag, den 29. Oktober 1917, vormittags von 8-12 Uhr im Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22, 2. Obergesch., Zimmer 9, in Empfang zu nehmen.

Kohlenersparnis bei Zentralheizungen.

Es gilt noch als ziemlich ungemacht, daß bei Zentralheizungen eine neuere Ersparnis an Kohlen nicht erzielt werden könne. Da dürfte es doch Beachtung verdienen, was die Vereinigung behördlicher Ingenieure des Maschinen- und Heizungswesens in ihrer Tagung vom 3. Juni d. J. darüber festgestellt hat. (Nöcker im Gesundheitsingenieur, Jahrgang 40, Nr. 42.)

Am ersten ist eine Ersparnis zu erwarten durch unterbrochenen Betrieb, d. h. dadurch, daß man mehrere Stunden arbeitslos und wenn das Feuer möglichst abkühlt, um dann wieder anzufachen, wenn die Wärme unter den zulässigen Grad (16-17 C.) gesunken ist. Nach den an mehreren Stellen gemachten Erfahrungen läßt sich eine Ersparnis von 20-30 % erzielen ohne daß Mühsäße hervorzusetzen sind. In der Uebergangszeit sollte das Feuer sobald als möglich gelöscht werden, z. B. bei Schulen, die nur Vormittagsunterricht haben, schon um 10 Uhr, bei Nachmittagsunterricht spätestens um 3 Uhr. In ähnlicher Weise kann dies Verfahren auch bei Verwaltungsgebäuden durchgeführt werden. Auch hier in Halle sind derartige Versuche mit überraschendem Erfolg ausgeführt worden. Sobald dauernder Frost eintritt ist diese Art unterbrochenen Betrieb allerdings nicht mehr durchzuführen. Ersparnis läßt sich aber auch in anderer Weise zu erzielen, vor allem dadurch, daß einzelne Heizstränge ganz ausgeschaltet werden, wobei natürlich eine entsprechende Zusammenlegung von Arbeitsplätzen Voraussetzung ist.

Eine große Ersparnis kann durch Zusammenlegung von Arbeitsräumen geschaffen werden, wenn dabei ganze Gebäude oder Gebäudeteile ausgeschaltet werden. Bei Zusammenlegung von Schulen wurde z. B. festgestellt, daß der

Wohrverbrauch in dem doppelt benutzten Gebäude nur 10-15 Prozent betrug, während in dem unbenutzten Gebäude volle 100 % gekostet wurden.

Als aussergewöhnliche Erwärmung wurde allgemein in Schulen 16 C. angesehen, vielfach ist man auf 14-15 C. auszukommen, ohne daß Klagen der Lehrerschaft eingelaufen sind. Auch in Krankenhäusern wird von den Vätern nicht mehr als eine Wärme von 22 C. gefordert, vielmehr ist man mit 17-18 C. zufrieden, vorübergehend sogar mit noch weniger. Für Antikamere ist mit 18 C. auszukommen, weniger dürfte allerdings nicht zulässig sein.

Diese Ergebnisse einer eingehenden Beratung von Fachmännern sind äußerst lehrreich und verdienen allgemeine Beachtung bei allen Beteiligten. Die Heizungsbetriebe des städtischen Haushaltes wird gerne bereit sein, in Einzelfällen mühsämerswerte Winke zu geben, und bei den Zentralheizungen bedeutend weniger Brennstoffe zur Verfügung stehen werden, ist es dringend notwendig, daß gerade jetzt während der Uebergangszeit von jeder Möglichkeit zu sparen Gebrauch gemacht wird.

In alle Kohlenhändler und Bezugsvereinigungen.

Da die Zufuhr von Kohle seit der vergangenen Woche ganz bedeutend abgenommen hat, wird unsere Bekanntmachung vom 15. Oktober Erlaubnis zur Ausfuhrung einer zweiten Lieferung - hiermit wieder aufgehoben. Es bleibt also nach wie vor verboten, einem Haushalt mehr als einmal 20-25 Zentner Briketts an Jahresfrist zu liefern.

Eine Gefahr für die Obstler 1918.

Der Kommissionär der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Kreis Wolmirstedt schreibt: Der gegenwärtige Weiterrug mit seiner Absperrung Deutschlands von jeglicher Zufuhr hat es zugefügt gebracht, daß unser deutsches Obst mit einem Schlag vom Genußmittel zum Volksnahrungsmittel aufgerückt ist. Die Luftfrüchte sind knapp und werden in der kommenden Zeit noch knapper werden. Unter diesem Umstande ist es sich nicht im Gelobst handelt, muß restlos den Marmeladenfabriken zugeführt werden, damit diese eine Marmelade daraus herstellen, die der Bevölkerung als Brotzusatzmittel gebraut werden kann.

Unser Kreis Wolmirstedt hat im laufenden Jahre eine Obstler aufzuweisen, die weit unter mittel liegt; dies ist uns eine sichere Gewähr dafür, daß wir 1918 eine Obstler zu erwarten haben, wenn nicht Naturereignisse dazwischen treten.

Wenn wir jetzt unsere Obstbäume ansehen, so finden wir in den oberen Partien der Zweige Froststellen im Laube und inmitten dieser Froststellen weisse gespinntartige Knäuel von der Größe eines Pflückerens. Es sind dies die Raupennester des Goldfäfers (Porthesia corylophaga), fursaweg Goldfäferspinnlinge genannt.

Der Goldfäfer ist ein Abendfalter von schneeweißer Farbe mit dunkelformig liegenden Flügeln und goldgelbem Leibchen, daher der Name Goldfäfer. Die Raupen fliegen in den Monaten Juni und Juli. Das Weibchen legt etwa 250 bis 300 bräunliche Eier an die Interstie der Blätter und bebedt diese mit der gelbbraunen Wolle seines Hinterleibes. Aus diesem Eierhaufen kriechen dann im Monat August die kleinen Raupchen und hegen die benachbarten Blätter, so daß sie wie filzartig aussehen. Diese Froststellen im August schaden dem Baume nicht viel. Das Hauptbedenken der jungen Raupen ist, daß sie gemeinsam Winterhaus zu bauen, und zwar in Gestalt der Gespinnntkugeln.

In diesen Gespinnntkugeln halten die Raupen den kältesten Winter aus. (Die Traube Käse des Winters 1916/17 hat nicht vermocht, die Raupen des Goldfäfers zu töten.) Wenn dann im Frühjahr die Sonne das junge Laub an den Obstbäumen hervorlockt, dann verlassen auch die kleinen Goldfäfer die Quartier und beginnen den Fraß. Mit dem wachsenden Laube wachsen auch die Raupen. Bis Ende Mai und Anfang Juni sind die Raupen ausgewachsen, dann fästeten sie zur Verpuppung.

Was diese Raupen während ihrer Wachstumszeit an den Obstbäumen anrichten, ist jedem Obstler bekannt. Während die Ringelspannerraupen den Fraß mehr auf den ganzen Baum verteilen, fressen die Goldfäferraupen ganze Baumpartien fast. Ein tauglicherer Baum ist seiner Ernährungszwecke beraubt und bringt keine Früchte. Im besten Falle bringen durch Raupenfraß entlaubte Bäume noch einige Früchtchen von der Größe einer Walnuss, die jedoch keinerlei Wert haben und kein Aroma bekommen.

Wenn wir jetzt mit lebenden Augen durch die Obstanlagen gehen, so muß es uns klar sein, welche große Gefahr unserer Obstler, die wir 1918 erwarten, droht. Es gibt Bäume, die hunderte von Goldfäfergespinnntkugeln tragen. Laufende von Zentnern Obst in einem einzigen Landreife können der Volksernährung verloren gehen, wenn nicht eine gründliche Vertilgung der Goldfäferraupen eintritt. Die ältesten Leute behaupten, daß sie eine solche Menge von Goldfäfergespinnntkugeln, die sie gegenwärtig an den Bäumen sieht, noch nicht beobachtet haben.

Darum frist an die Vertilgung heran, wenn auch die Arbeitskräfte knapp sind; im kommenden Winter muß jedes Gespinnnt von den Bäumen verschwinden. Auch die jetzige Obstler gibt Gelegenheit zum Abnehmen der Nester. Durch einfaches Abnehmen der Gespinnnt und Abwurf unter den Baum ist eine Vertilgung nicht durchzuführen. Die kleinen Raupen verlassen sofort durch Ausgasen der Gespinnnt und begeben sich auf den nächsten Baum, um sich ein neues Nest zu bauen. Vier Goldfäfergespinnnt abnimmt, muß die jammeln und verbrennen, erst dann ist für gründliche Vertilgung gesorgt.

Jeder, der über Obstbäume verfügt, warte nicht erst das Erscheinen der polizeilichen Anordnung zum Abraupen ab, er kann dem Vaterlande und der Allgemeinheit keinen besseren Dienst in dieser schweren Zeit erweisen, als wenn er mittig, daß uns die kommende Obstler des Jahres 1918 voll erhalten wird.

Stab-, Form- und Moniereisen, Formstahl, Bleche und Nähen aus Eisen, Stahl, Grauguß usw.

Die Bekanntmachung Nr. E. 50/8. 17. R. R. A. vom 10. Oktober 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Nähen aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß, dient in erster Linie dem Zweck,

die Verwendung von Eisen und Stahl zur Herstellung solcher Fabrikationseinrichtungen zu verhindern, die für die Kriegsindustrie und Kriegswirtschaft erforderlich sind.

Im Zusammenhang damit ist es zu verhindern, daß der Verbrauch von Eisen und Stahl für solche Einrichtungen, die für Kriegswirtschaft und Kriegswirtschaftliche Zwecke auf Vorrat gefertigt werden, auf das mit dem wirtlichen Bedürfnis vereinbarte geringste Maß eingeschränkt wird.

Beschlagnahme und medepflichtig sind sämtliche vorhandene und neuerezeugte Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Nähen aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß und Stahlguß.

Betreffs der Verwendung der beschlaggenommenen Gegenstände wird unterchieden zwischen der Verwendung für Bauwerke und der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen. Für Bauwerke ist jede Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen für Neuz-, Erweiterungs- und Umbauten verboten, erlaubt dagegen für Brücken und Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben. Ausnahmen von dem Verbot sind nur zulässig, wenn ein Dringlichkeitsfall des Kriegsamts, Bauteilprüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, vorliegt. Solcher ist zu beantragen:

1. für Bauten der Marineverwaltung beim Reichs-Marineamt, Berlin W. 10, Königin-Augusta-Str. 35 bis 41.
2. für Bauten der Preussischen Generalverwaltung bei dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW. 68, Zimmerstr. 87.
3. für Bauten der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W. 9, Boghofstr. 35.
4. für alle anderen Bauten bei der zuständigen Kriegsamtsstelle.

Zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen ist die Verwendung aller beschlaggenommenen Gegenstände unterliegt, mit Ausnahme der Gegenstände, die sich am Tage des Intraffretrens im Gebrauch eines Verbrauchers befinden, sowie derjenigen Mengen, welche vor dem 25. September einem Unterlieferer in Auftrag gegeben worden sind und von diesem bis zum 18. November zur Ablieferung gebracht werden. Ausnahmen von dem Verbot sind nur gestattet auf Grund eines Bezugscheines, der durch den Beauftragten des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, erteilt wird. Anträge auf Erteilung des Bezugscheines sind von den Herstellern an die Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau auf den von dieser Stelle zu beziehenden amtlichen Kriegsamtsstellen zu richten. Der Bezugschein ist nicht nötig für die Instandhaltung und Ausbesserung vorhandener Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen, sondern nur für einen monatlichen Verbrauch von nicht mehr als 200 Kg. der beschlaggenommenen Gegenstände insgesamt zur Herstellung von neuen Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

In beiden Fällen ist die Ausfuhr besonders geregelt. Für die Meldungen sind besondere Bestimmungen getroffen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Kriegsamtsstellen einzusehen.

Lokaler Teil.

Die Antifer-Gebühnis-Anstaltung.

In der Vorhburg bietet für alle Kreise unserer städtischen und ländlichen Bevölkerung reichen Stoff zur Belehrung und Erbauung; auch kunstgewerblich stellt die Ausstellung eine selten schöne Schau dar. Etwa 200 Schaumünzen aus dem 15. bis 20. Jahrhundert, sowie feine auf die Reformation und ihre Gegner Bezug haben, sind ausgestellt. Da die Schaumünzen geschichtlich geordnet sind, bieten sie im besonderen bei Schulzwecken ein neues und interessantes Anschauungsmittel für Lehrer und seine Ausrichtungen in die vier Jahrhunderte, die seit dem Todeanfall in Wittenberg am 31. Oktober 1517 verlossen sind.

Eine Zählung sämtlicher Schneelagerungen im ganzen Deutschen Reich wird demnächst vorgenommen werden, um genau festzustellen, welche Wirkungen die neuen Verkehrsverbordnungen auf den Verkehr haben. Die Zählungen werden am 3. November beginnen und bis einschließlic 8. November dauern. Genügen die bisherigen Maßnahmen nicht, so will die Eisenbahnverwaltung zu weiteren Maßnahmen schreiten. Als eine solche kommt die Einführung von Erlaubnisscheinen für die Benutzung einzelner besonders belasteter Strecken in Frage.

Bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen zur Vererbung wurden 5466 Anträge auf Kriegsanleihenberechtigung mit einer Vererbungsumme von rund 5 1/2 Millionen Mark eingereicht. Daraufhin wurden bei der Sächsischen Provinzialbank 5 Millionen gezeichnet, während für die bei den Sozialisten eingezahlten Einzahlungen diese die Zeichnung für Rechnung der Anstalt vornahmen.

Für die Arbeiter und Arbeiterinnen der kriegswirtschaftlichen Betriebe sowie deren Angehörige findet am Sonntag, den 28. Oktober 1917, u. a. m. 3 Uhr im Altorla-Bühnenbauwerk, zur Vorbereitung eine volkstümliche Vorstellung statt. Zur Vorbereitung gelangt: 1. Die letzten Tage von „Wespen“. Der Platz kostet 20 Pf. einschließlic Reichsbahne und Theaterzettel. Die 30. gemischten Eintrittskarten sind am Freitag, den 26. und am Sonnabend, den 27. ds. Mts., von 8-3 Uhr, im Geschäftszimmer des Garnison-Kommandos Karstraße 12, abzugeben. Es sind besonders darauf binzuweisen, daß ein Weiterverkauf der Karten verboten ist, und Wiedereintritt einer glatten Umwicklung der Vorstellung die Plätze 15 Minuten vor Beginn eingenommen sein möchten.

